

Aktuell	Bemerkungen	Neu
Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen	Keine inhaltliche Änderung	Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen
Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Aufnahme von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen im Land Brandenburg (Landesaufnahmegesetz-LAufnG) vom 17. Dezember 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 27], S.358, 360), in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung- GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (<u>GVBl.I/01, [Nr. 14]</u>, S.154), in der jeweils geltenden Fassung sowie §§ 2 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (<u>GVBl.I/04, [Nr. 08]</u>, S.174), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am _____ folgende Satzung beschlossen:	Laut Hinweis 2 MASGF: Änderung der Gesetzesgrundlage	Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Aufnahme von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen im Land Brandenburg (Landesaufnahmegesetz-LAufnG) vom 17. Dezember 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 27], S.358, 360), in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), in der jeweils geltenden Fassung sowie §§ 2 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am _____ folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung § 2 Gebührenpflicht § 3 Erhebung der Gebühr § 4 Gebührenschuldner § 5 Erlass der Gebühren § 6 Höhe der Gebühren § 7 Auszugsverpflichtung § 8 Ordnungswidrigkeiten § 9 Inkrafttreten		§ 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung § 2 Gebührenpflicht § 3 Erhebung der Gebühr § 4 Gebührenschuldner § 5 Erlass der Gebühren § 6 Höhe der Gebühren § 7 Auszugsverpflichtung § 8 Ordnungswidrigkeiten § 9 Inkrafttreten

§ 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (Übergangseinrichtungen) (1) Übergangswohnheime (Gemeinschaftsunterkünfte) und Übergangswohnungen nach § 4 LAufnG sind Unterkünfte, die der vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen, für die die Stadt Cottbus zur Aufnahme gem. §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen. (2) Benutzer einer Übergangseinrichtung ist jede Person gem. §§ 2, 3 LAufnG, die in diese Einrichtung zur vorläufigen Unterbringung durch Zuweisungsentscheidung der Stadt Cottbus eingewiesen wird (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Cottbus und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.	Keine inhaltliche Änderung I Klarstellung zum Personenkreis und Einschub der nicht zugewiesenen Personen aufgrund einer Vereinbarung mit dem LASV Regelung eingefügt zur besseren Umsetzung vor Ort	§ 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (Übergangseinrichtungen) (1) Übergangswohnheime (Gemeinschaftsunterkünfte) und Übergangswohnungen nach § 4 LAufnG sind Unterkünfte, die der vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen, für die die Stadt Cottbus zur Aufnahme gem. §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen. (2) Nutzer einer Übergangseinrichtung ist jede Person gem. §§ 2, 3 LAufnG, die in diese Einrichtung zur vorläufigen Unterbringung durch die Stadt Cottbus eingewiesen wird. Anspruch besteht für Personen, die aufgrund Zuweisungsentscheidung des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV) der Stadt Cottbus zugeordnet werden. Ebenso besteht für nicht der Stadt Cottbus zugewiesene jüdische Zuwanderer die Möglichkeit, vorübergehend (bis 1 Woche) Wohneinheiten auf eigene Kosten zu nutzen. (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Cottbus und den Nutzern ist öffentlich-rechtlich. Bei der Einweisung werden - soweit möglich - besondere Belange der Nutzer berücksichtigt. Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Wohneinheit besteht nicht. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung.
§ 2 Gebührenpflicht (1) Die Stadt Cottbus erhebt für die Nutzung der Übergangseinrichtungen Benutzungsgebühren. Soweit Wohnungen aufgrund privatrechtlichen Mietvertrages zwischen den dort vorläufig untergebrachten Personen und dem Vermieter genutzt werden, werden keine Gebühren erhoben.	Keine inhaltliche Änderung	§ 2 Gebührenpflicht (1) Die Stadt Cottbus erhebt für die Nutzung der Übergangseinrichtungen Nutzungsgebühren. Soweit Wohnungen aufgrund privatrechtlichen Mietvertrages zwischen den dort vorläufig untergebrachten Personen und dem Vermieter genutzt werden, werden keine Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, ab dem die Übergangseinrichtung aufgrund der Zuweisungsentscheidung genutzt werden kann. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangseinrichtung beauftragten Bediensteten der Stadt Cottbus oder an einen von der Stadt Cottbus beauftragten Dritten.	Zuweisungsentscheidung gelöscht, da ggf. nicht mit Einzugsdatum identisch Eingefügt, da ab Widerruf die Unterkunft anderweitig vergeben werden kann	(2) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, ab dem die Übergangseinrichtung genutzt wird. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangseinrichtung beauftragten Bediensteten der Stadt Cottbus oder an einen von der Stadt Cottbus beauftragten Dritten bzw. mit Widerruf der Zuweisung.
§ 3 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. (2) Die Gebühr für den ersten Monat wird am 3. Werktag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus – spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse der Stadt Cottbus zu entrichten. (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet. (4) Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalte, Kur, Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.	Keine inhaltliche Änderung Keine inhaltliche Änderung Keine inhaltliche Änderung Keine inhaltliche Änderung	§ 3 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. (2) Die Gebühr für den ersten Monat wird am 3. Werktag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus – spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse der Stadt Cottbus zu entrichten. (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet. (4) Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalte, Kur, Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 4 Gebührenschuldner (1) Der Benutzer der unter § 1 genannten Einrichtung ist Gebührenschuldner. (2) Eltern haften gesamtschuldnerisch für ihre Gebühren und die ihrer minderjährigen Kinder.	keine inhaltliche Änderung keine inhaltliche Änderung	§ 4 Gebührenschuldner (1) Der Nutzer der unter § 1 genannten Einrichtung ist Gebührenschuldner. (2) Eltern haften gesamtschuldnerisch für ihre Gebühren und die ihrer minderjährigen Kinder.
§ 5 Erlass der Gebühren (1) Die Gebühren werden demjenigen erlassen, dessen anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 Zwölftes Buch, Sozialgesetzbuch (SGB XII) den jeweiligen Regelsatz einschließlich Mehrbedarfzuschläge nach §§ 28, 30 SGB XII i. V. m. der Regelsatzverordnung nicht übersteigt. Entsprechendes gilt für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 19 Absatz 1 SGB XII. Die Vermögenswerte sind analog § 90 SGB XII zu betrachten. (2) Ist der Benutzer dem berechtigten Personenkreis nach dem Zweiten Buch, Sozialgesetzbuch (SGB II) zuzuordnen, gelten die Bestimmungen der §§ 7, 11, 12, 20, 21, 24, 28, 30 SGB II entsprechend. (3) Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und dem Bedarf nach SGB II oder SGB XII niedriger als das zu entrichtende Entgelt, wird die Gebühr in Höhe der Differenz des den Bedarf übersteigenden Einkommens zu der vollen Gebühr erlassen.	Klarstellung, da nicht zugewiesene Personen grundsätzlich zahlungspflichtig sind Einfügung wegen Gleichbehandlung bei Hilfebedarf nach SGB II und XII, Keine inhaltliche Änderung Keine inhaltliche Änderung	§ 5 Erlass der Gebühren (1) Die Gebühren werden demjenigen denjenigen - der Stadt Cottbus zugewiesenen Personen - erlassen, dessen deren anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 Zwölftes Buch, Sozialgesetzbuch (SGB XII) den jeweiligen Regelsatz einschließlich Mehrbedarfzuschläge nach §§ 28, 30 SGB XII i. V. m. der Regelsatzverordnung nicht übersteigt. Entsprechendes gilt für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 19 Absatz 1 SGB XII. Die Vermögenswerte sind analog § 90 SGB XII zu betrachten. Sofern erforderlich, sind Bereinigungen für regelsatzabgedeckte Bedarfe (Strom, Möblierung etc. laut der Regelsatzverordnung) vorzunehmen. (2) Ist der Nutzer dem berechtigten Personenkreis nach dem Zweiten Buch, Sozialgesetzbuch (SGB II) zuzuordnen, gelten die Bestimmungen der §§ 7, 11, 12, 20, 21, 24, 28, 30 SGB II entsprechend. (3) Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und dem Bedarf nach SGB II oder SGB XII niedriger als das zu entrichtende Entgelt, wird die Gebühr in Höhe der Differenz des den Bedarf übersteigenden Einkommens zu der vollen Gebühr erlassen.

➤ 142,31 Euro bei einem Aufenthalt bis zu 4 Jahren (100 % des Monatssatzes) ➤ 177,88 Euro bei einem Aufenthalt über 4 Jahren (125 % des Monatssatzes). (4) Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 2 Nr. 4 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person 142,31 Euro (100 % des Monatssatzes). (5) Für Übergangswohnungen werden die Gebühren in Höhe des dort monatlich fälligen Mietzinses erhoben, soweit nicht § 2, Abs. 1, Satz 2 dieser Satzung Anwendung findet.	resultierende Änderungen des Monatssatzes resultierende Änderungen des Monatssatzes Einschub aufgrund Vereinbarung mit LASV (seit 25.10.2005, bisher nicht in Satzung erwähnt) Keine inhaltliche Änderung	➤ 141,80 Euro bei einem Aufenthalt bis zu 4 Jahren (100 % des Monatssatzes) ➤ 177,25 Euro bei einem Aufenthalt über 4 Jahren (125 % des Monatssatzes). (4) Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 2 Nr. 4 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person 141,80 Euro (100 % des Monatssatzes). (5) Personen ohne Zuweisungsentscheidung zahlen kalendertäglich und pro nutzender Person 1/30 des 125%-igen Monatssatzes (5,91 €). Bettwäsche und Handtücher werden zur Verfügung gestellt. (6) Für Übergangswohnungen werden die Gebühren in Höhe des dort monatlich fälligen Mietzinses erhoben, soweit nicht § 2, Abs. 1, Satz 2 dieser Satzung Anwendung findet.
§ 7 Auszugsverpflichtung Personen, denen angemessener Wohnraum nachgewiesen wurde, sind unverzüglich zum Auszug verpflichtet.	Einschub: Klarstellung	§ 7 Auszugsverpflichtung Personen, denen angemessener Wohnraum nachgewiesen wurde oder deren Einweisung widerrufen wurde, sind unverzüglich zum Auszug verpflichtet.
§ 8 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer als gebührenpflichtiger Benutzer einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung gegen die Meldepflicht nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung verstößt. (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.	Einschub aufgrund Hinweis MASGF Keine inhaltliche Änderung	§ 8 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer als gebührenpflichtiger Nutzer einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung gegen die Meldepflicht nach § 5 Abs. 4 oder die Auszugsverpflichtung nach § 7 dieser Satzung verstößt. (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten Die Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.12.2004 außer Kraft. Die Genehmigung der Satzung wurde mit Bescheid vom 05. Mai 2008 durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg gemäß § 5 (2) LAufnG unter dem Geschäftszeichen 26-4820.3 erteilt.	Keine inhaltliche Änderung Keine inhaltliche Änderung	§ 9 Inkrafttreten (1) Die Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.05.2008 außer Kraft. (2) Die Genehmigung der Satzung wurde mit Bescheid vom _____ durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg gemäß § 5 (2) LAufnG unter dem Geschäftszeichen _____ erteilt.
Cottbus, 13. 05. 2008 Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus	Laut Unterschriftsbefugnis	Cottbus, _____ Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus